

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

9. Jahrgang

Letschin, den 21. Dezember 2011

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung – vom 15.12.2011	2-8
Satzung der Gemeinde Letschin über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 15.12.2011	9
Gemeindevertreterbeschlüsse, Beschlüsse Hauptausschuss	10-14
<u>I. Bekanntmachung des Wasserverbandes Märkische Schweiz</u>	
Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 06.12.2011	15-16
<u>II. Termine</u>	
Sitzungsplan 2012	17
Vorankündigung Gemeindevertretersitzung	17
Impressum	20

<u>Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin</u>
--

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung - vom 15.12.2011 – (Beschluss-Nr.: GV-219/2011) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 19.12.2011



Böttcher
Bürgermeister

**Satzung
der Gemeinde Letschin über die Erhebung einer Hundesteuer
- Hundesteuersatzung – vom 15.12.2011**

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

§ 3

Gefährliche Hunde

§ 4

Steuerbefreiung

§ 5

Steuerermäßigung

§ 6

**Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen
- Steuervergünstigungen -**

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 10

Datenerhebung, Datenverarbeitung

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

§ 12

Inkrafttreten

Satzung
der Gemeinde Letschin über die Erhebung einer Hundesteuer
- Hundesteuersatzung -
vom 15.12.2011

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. S. 202, 207), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 15.12.2011 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht und -schuldner , Haftung

- 1) Die Gemeinde Letschin erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Letschin.
- 2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund bzw. Fundhund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsverwaltung der Gemeinde Letschin gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- 3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als vom Halter gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- 4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich je Hund, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen
 - a) für den ersten Hund 25,00 €,
 - b) für den zweiten Hund 50,00 €,
 - c) für den dritten und jeden weiteren Hund 75,00 €
- 2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für jeden gefährlichen Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung jährlich 300,00 Euro. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.Juni 2004 (GVBl. II/04 Nr.17 S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
- 3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 dieser Satzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung gewährt wird, werden vorrangig mitgezählt.

§ 3 Gefährliche Hunde

- 1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in Gefährdender Weise angesprungen haben.
- 2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):
 - a) American Pitbull Terrier,
 - b) American Staffordshire Terrier,
 - c) Bullterrier,
 - d) Staffordshire Bullterrier
 - e) Tosa Inu
- 3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der Gemeinde, Ordnungsverwaltung, nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:
 - a) Alano,
 - b) Bullmastiff,
 - c) Cane Corso,
 - d) Dobermann,
 - e) Dogo Argentino,
 - f) Dogue de Bordeaux,
 - g) Fila Brasileiro,
 - h) Mastiff,
 - i) Mastin Espanol,
 - j) Mastino Napoletano,

- k) Perro de Presa Canario,
- l) Perro de Presa Mallorquin,
- m) Rottweiler

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Absatz 1 erfolgt durch die Ordnungsverwaltung der Gemeinde Letschin nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt und ist vom Halter innerhalb von 2 Wochen bei der Steuerverwaltung der Gemeinde Letschin anzuzeigen.

§ 4 Steuerbefreiung

- 1) Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Letschin aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- 2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- 3) Blindenführhunde sind von den Regelungen dieser Satzung befreit, wenn der Steuerverwaltung der Gemeinde Letschin dieser Verwendungszweck des Hundes nachgewiesen wird.

§ 5 Steuerermäßigung

- 1) Die Hundesteuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die die Prüfung als Sanitäts- oder Rettungshunde abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung über anerkannte Sanitäts- oder Zivilschutzvereine aktiv zur Verfügung stehen.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen – - Steuervergünstigungen –

- 1) Steuerbefreiungen nach § 4 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinreichend geeignet ist.
- 2) Steuerbefreiungen nach § 4 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 dieser Satzung werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde für die der Hundehalter das Negativzeugnis nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.
- 3) Der Antrag auf Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Letschin, in der Steuerverwaltung, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- 4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, die sie beantragt und für die sie erteilt worden ist.

- 5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist der Halter verpflichtet, diese Änderung innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall bei der Gemeinde Letschin, der Steuerverwaltung, schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt des Halters folgt.
- 2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Kalendermonat, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- 3) In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- 4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.
- 5) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats.
- 6) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Hundesteuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- 2) Die Hundesteuer wird in Höhe des Jahresbetrages zum 01.07. eines Kalenderjahres bzw. bei jahresanteiliger Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) Bei Ende der Steuerpflicht unterhalb eines Jahresendes wird die Hundesteuer jahresanteilig nach Monaten entsprechend § 7 Absätze 5 und 6 dieser Satzung verrechnet und erstattet.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- 1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Letschin, in der Steuerverwaltung, schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

- 2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Letschin weggezogen ist, bei der Gemeinde Letschin, der Steuerverwaltung, schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- 3) Die Steuerverwaltung der Gemeinde übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung und seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Hundesteuermarke führen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Letschin, der Steuerverwaltung, die Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Entrichtung einer Gebühr, entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Letschin ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Letschin, der Steuerverwaltung, zurückzugeben.
- 5) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den Beauftragten der Steuerverwaltung der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- 6) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Gemeinde Letschin, der Steuerverwaltung, übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- 1) Zur Ermittlung der Steuerpflicht und zur Festsetzung der Steuern nach dieser Satzung ist die Erhebung von Namen und Adressen nach dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz aus Datenbeständen des Einwohnermeldeamtes zulässig.
- 2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

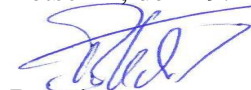
- 1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

- c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der der Steuerverwaltung der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- a) wer die in Abs. 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Steuerverwaltung der Gemeinde Letschin vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer entgegen § 9 Abs. 5 die von der Steuerverwaltung der Gemeinde übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- 3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs 3, 2. Halbsatz des KAG geahndet werden.
- 4) Gemäß § 3 Abs. 2 der BbgKVerf können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die Satzung vom 15.10.2005 tritt am 31.12.2011 außer Kraft.

Letschin, den 19.12.2011



Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Letschin über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 15.12.2011 – (Beschluss-Nr.: GV-226/2011) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 19.12.2011



Böttcher
Bürgermeister

S a t z u n g der Gemeinde Letschin über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 15.12.2011

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. April 2010 (BGBl. I S. 386), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin am 15.12.2011 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Letschin wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, Grundsteuer A | 255 v.H. |
| b.) für die Grundstücke, Grundsteuer B | 346 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Letschin, den 19.12.2011



Böttcher
Bürgermeister

Der Hauptausschuss von Letschin hat auf der 20. Sitzung am 03.11.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: HA-041/2011:

- einen Pachtvertrag abzuschließen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: HA-042/2011:

- einen Pachtvertrag abzuschließen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: HA-039/2011:

- eine Auftragsvergabe lt. Angebot

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: HA-040/2011:

- eine Auftragsvergabe lt. Angebot

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Die Gemeindevertretung von Letschin hat auf der 31. Sitzung am 20.10.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-216/2011:

- die Erweiterung der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung
- nach dem Tagesordnungspunkt 3.) wird folgender Punkt 4.) eingefügt:
4.) Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines Pachtvertrages für eine Photovoltaikanlage
- nachfolgende Punkte verschieben sich entsprechend in der Reihenfolge

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Die Gemeindevertretung von Letschin hat auf der 32. Sitzung am 17.11.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-218/2011:

- dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens gemäß § 12, Abs. 2, BauGB (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Grundstück (ehemaliges Getreidelager Groß Neuendorf) Gemarkung Groß Neuendorf, Flur 2, Flurstücke, 815, 912 und 599 (anteilig) sowie im Parallelverfahren die Einleitung des Verfahrens gemäß § 8, Abs. 3, BauGB (Änderung des Flächennutzungsplanes) zur Schaffung von Bauplanungsrecht für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Groß Neuendorf“ zuzustimmen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	1	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-222/2011:

- den Beitritt zum „Bündnis Heimat und Zukunft in Brandenburg“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-220/2011:

- die Änderung eines Gesellschaftervertrages

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Die Gemeindevertretung von Letschin hat auf der 33. Sitzung am 15.12.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-219/2011:

- die Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung – in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-226/2011:

- die Satzung der Gemeinde Letschin über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der geänderten Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	Nein-Stimmen:	3	Enthaltungen:	2
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-228/2011:

- die Freigabe folgender Konten während der vorläufigen Haushaltsdurchführung 2012:

Konto	Beschreibung	voraussichtlicher Ansatz in €
252.01.543101	Heimatstube Honorar	600,00
281.01.53180	Seniorenarbeit, Brauchtum	30.500,00
111.01.5271010	Repräsentationen	2.000,00
111.01.5271020	Pflege partnerschaftlicher Beziehungen	2.000,00
111.01.5271030	Ehrungen	1.000,00
111.01.5491000	Verfüugungsmittel	3.200,00

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-224/2011:

- Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Letschin wird wie folgt geändert:
Die bisherige Darstellung des etwa 22 ha umfassenden Änderungsbereiches (Flurstücke 46, 47 48/1 und 48/2 der Flur 2 in der Gemarkung Steintoch) als gewerbliche Baufläche bzw. als Fläche für die Abwasserentsorgung soll in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert werden.
Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark ehemalige Zuckerfabrik Vossberg“.
Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.
- Die Gemeinde Letschin stimmt den vorgenannten Änderungsabsichten zu und leitet ein Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ein.
- Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.
- Für die Realisierung der städtebaulichen Planungsleistungen durch das Planungsbüro BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH ist eine Vereinbarung abzuschließen, mit der die Investorin zusichert, dass der Gemeinde Letschin im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans keine negativen finanziellen Auswirkungen entstehen.
- Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-223/2011:

Für das Gebiet südlich der Küstriner Straße, östlich der Vossberger Chaussee und nördlich des Steintocher Grabens, auf dem etwa 22 ha umfassenden Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik Vossberg den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Letschin „Solarpark ehemalige Zuckerfabrik Letschin“ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB aufzustellen.

Im Plangebiet liegen die Flurstücke 46, 47 48/1 und 48/2 der Flur 2 in der Gemarkung Steintoch. Das Plangebiet ist dem dieser Vorlage als *Anlage 1* beigefügten flurstücksbezogenen Übersichtskarte zu entnehmen.

Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ (§ 11 Absatz 2 BauNVO) die Realisierung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer Versammlung durchgeführt werden. Es wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Für die Realisierung der städtebaulichen Planungsleistungen durch das Planungsbüro BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH ist eine Vereinbarung abzuschließen, mit der die Investorin zusichert, dass der Gemeinde Letschin im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark ehemalige Zuckerfabrik Letschin“ keine negativen finanziellen Auswirkungen entstehen.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-225/2011:

- die Gemeindevertretung Letschin spricht sich gegen das „Programm zur polnischen Kernenergieentwicklung“ aus
- der Bürgermeister wird beauftragt die Auffassung der Gemeinde dem Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland mitzuteilen und ihn zu ersuchen, im Rahmen des „Grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfungsverfahrens (SUP-Verfahren)“ die zur Verfügung stehenden Einspruchsrechte von deutscher Seite geltend zu machen, um das polnische Atomprogramm zu stoppen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-229/2011:

- die Erweiterung der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung
- nach dem Tagesordnungspunkt 3.) wird folgender Punkt 4.) eingefügt:
4.) Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Leistung
„Außenanlagen/Freiflächengestaltung Sophienthaler Straße 4“
- nachfolgende Punkte verschieben sich entsprechend in der Reihenfolge

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-227/2011:

- die Entschädigungssätze

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0	Nein-Stimmen:	14	Enthaltungen:	1
-------------	----------	---------------	-----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-230/2011:

- die Auftragsvergabe Außenanlagen/Freiflächengestaltung Sophienthaler Straße 4
lt. Angebot

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9	Nein-Stimmen:	5	Enthaltungen:	1
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

I. Bekanntmachung des Wasserverbandes Märkische Schweiz
Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 06.12.2011:
Beschluss-Nr. 08/11

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 06.12.2011 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2012 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 368.235 € Netto Gesamtinvestitionssumme und 388.795 € Netto Gesamtfinanzierungssumme.

Beschluss-Nr. 09/11

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 06.12.2011 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2012 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 804.500 € Netto Gesamtinvestitionssumme und 953.500 € Gesamtfinanzierungssumme.

Beschluss-Nr. 10/11

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 06.12.2011 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2012 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 11/11

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 06.12.2011 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2012 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 12/11

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 14 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 06.12.2011 (Beschluss-Nr. 12/11) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt:

1.	<i>Es betragen</i>	
1.1.	<i>Im Erfolgsplan</i>	
	Die Erträge	7.330.190 €
	Die Aufwendungen	6.850.980 €
	Der Jahresgewinn	479.210 €
1.2.	<i>Im Finanzplan</i>	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	2.635.700 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 2.684.600 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	246.970 €
2.	<i>Es werden festgesetzt</i>	
2.1.	<i>Der Gesamtbetrag der Kredite auf</i>	630.000 €
2.2.	<i>Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen für das Jahr 2013</i>	0 €
2.3.	<i>Die Verbandsumlage</i>	0 €

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2012 im Zeitraum vom 23.01.2012 bis 06.02.2012 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow, im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

Beschluss-Nr. 13/11

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 06.12.2011 die 1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zur Wasserversorgung als Anlage A zur Wasserversorgungssatzung vom 21.07.2009 in der vorliegenden Fassung.

<u>II. Termine</u>

Sitzungsplan 2012 – (vorläufig)

Beginn/19.00 Uhr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Gemeindevertretung	-	16.02.	15.03.	19.04.	24.05.	14.06.
Hauptausschuss	-	09.02.	01.03.	-	03.05.	07.06.
Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie, Sport und Kultur	-	06.02.	-	02.04.	-	04.06.
Wirtschafts- und Bauausschuss	17.01.	-	06.03.	-	08.05.	-

Beginn/19.00 Uhr	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Gemeindevertretung	-	-	20.09.	18.10.	15.11.	13.12.
Hauptausschuss	-	-	06.09.	-	01.11.	06.12.
Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie, Sport und Kultur	-	-	04.09.	-	05.11.	-
Wirtschafts- und Bauausschuss	-	21.08.	-	16.10.	-	-

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin !!!

Die **34. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 16. Februar 2012**
 um **19.00 Uhr**
 im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
 Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: dagmar.duesterhoeft@letschin.de bzw. kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.